

Hinter § 21 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

**§ 21a. Postkreditbriefe.**

i Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 *M* ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

ii Postkreditbriefe werden von den Postinspektoren ausfertiget. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbrief-Konto mit Zahllkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postinspektat und bezeichnet in der Zahllkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahllkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postinspektat-Konto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postinspektat anzulegende Kreditbrief-Konto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei übersandt.

iii Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 *M*. Mehr als 1000 *M* dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbekundigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vorderbrude, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Vorderbrude darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Vorderbruden im Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweiskarte (§ 41, 1) nachzuweisen.

iv Stehen der Auszahlung-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

v Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbrief-Konto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.